

ANSUCHEN ZUR AUFSTELLUNG VON PLAKATSTÄNDERN

Genehmigungswerber:
(bei Vereinen bitte auch den bevollmächtigten Vertreter angeben)

Anschrift:

Anlass:

Aufstellungsdauer: von bis
das sind Tage. **(Max. Dauer 20 Tage)**

Die Gebrauchsabgabe beträgt **je Ständer und begonnenem Tag € 1,39**
(Siehe Hinweise auf Rückseite)

Person, welche ständig (auch an Sonn- und Feiertagen, sowie während der Nachtzeit) **erreichbar ist**, um Unzukömmlichkeiten bei der Aufstellung von Plakatständern sofort zu beheben:

Kontaktperson: Tel.

Auflagen:

1. Plakatständer dürfen in folgenden Straßenzügen nicht aufgestellt werden:
 - Hauptplatz
 - Fußgängerzone Sparkassegasse
 - Klostergasse
 - Theodor Körnergasse
2. Plakatständer dürfen nicht aufgestellt bzw. befestigt werden:
 - in gestalteten Grünflächen
 - auf Rohrstehern von Verkehrszeichen
 - im Bereich von weniger als 5m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder
3. Plakatständer dürfen NICHT verkehrsbehindernd und NICHT sichtbehindernd aufgestellt werden.
4. Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und des Fußgängerverkehrs, insbesondere im Kreuzungsbereich, darf durch die Aufstellung der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden.
5. Durch die Aufstellung dürfen Bäume, Sträucher und dergleichen keinen Schaden erleiden.
Im Schadensfall ist der Genehmigungswerber zum Schadenersatz verpflichtet.

Aufstellungsorte: Bitte umseitig anführen!

Aufstellungsorte:

Katastralgemeinde	Straße, Platz	Aufstellungsort

Die Plakate werden angebracht auf Einfachständer (ein Plakat)
 A-Ständer (zwei Plakate)
 Dreieck-Ständer (drei Plakate)

Hinweise:

Gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700 i.d.d.g.F, ist für die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis eine **Verwaltungsabgabe** von € **9,25** und eine **Gebrauchsabgabe je Ständer** und **je begonnenem Tag** in der Höhe von € **1,39** zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei widerrechtlicher Aufstellung von Plakatständern bzw. bei Verletzung der Auflagen eine Entfernung der Plakatständer auf Kosten des Genehmigungswerbers veranlasst werden kann.



Der Unterfertigte bestätigt insgesamt Stk. Aufkleber „**Stadtgemeinde Hollabrunn – Bewilligte Plakatfläche**“ zur Anbringung auf den bewilligten Plakaten erhalten zu haben.

Plakate ohne Aufkleber können jederzeit kostenpflichtig entfernt werden.

Hollabrunn, am
.....
(Unterschrift)

Kopie ergeht an:

1. Genehmigungswerber
2. Finanzverwaltung (Gebrauchsabgabe)